

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Goetz trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Union entstandenen Kosten zu tragen.

(¹) Abl. C 347 vom 26.11.2011, S. 45.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 26. Juni 2013 — BM/EZB

(Rechtssache F-106/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Schriftlicher Verweis)

(2013/C 252/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: BM (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Embley, M. López Torres und E. Carlini, dann M. López Torres und E. Carlini im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des stellvertretenden Generaldirektors der Generaldirektion Personal, Budget und Organisation der EZB, mit der dem Kläger ein Verweis erteilt wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. BM trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Zentralbank entstandenen Kosten zu tragen.

(¹) Abl. C 25 vom 28.1.2012, S. 68.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 26. Juni 2013 — BU/EMA

(Verbundene Rechtssachen F-135/11, F-51/12 und F-110/12) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Beschwerdende Maßnahme — Antrag im Sinne von Art. 90 Abs. 1 des Statuts — Antrag auf Umdeutung eines Vertrags — Angemessene Frist — Beschwerde gegen eine Zurückweisung einer Beschwerde — Art. 8 der BSB — Fürsorgepflicht)

(2013/C 252/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: BU (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu-Caldas)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Vincenzo, dann T. Jablonski und G. Gavrilidou im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron in der Rechtssache F-135/11, T. Jablonski und G. Gavrilidou im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron in der Rechtssache F-51/12 sowie T. Jablonski und N. Rampal Olmedo in der Rechtssache F-110/12)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur, den Vertrag des Klägers als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern

Tenor des Urteils

1. Die durch Schreiben vom 30. Mai 2011 mitgeteilte Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur, den Vertrag von BU nicht zu verlängern, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage in der Rechtssache F-135/11 abgewiesen.
3. Die Klagen in den Rechtssachen F-51/12 und F-110/12 werden abgewiesen.
4. In den Rechtssachen F-135/11 und F-51/12 trägt die Europäische Arzneimittel-Agentur ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten zu tragen, die BU entstanden sind.
5. In der Rechtssache F-110/12 trägt BU seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten zu tragen, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur entstanden sind.

(¹) Abl. C 65 vom 3.3.2012, S. 24; Abl. C 209 vom 14.7.2012, S. 14; Abl. C 379 vom 8.12.2012, S. 34.